

Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19)

Beschlossen vom Gemeinderat am 16. April 2020

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt richtet einen Fonds Coronavirus (COVID-19) ein. Die darin geäußerten Mittel sind einzig im Zusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus (COVID-19) zu verwenden. Der Fonds wird innerhalb der städtischen Bilanz geführt und mittels Beschluss des Gemeinderates durch eigene Mittel aus der Erfolgsrechnung sowie durch Zuwendungen Dritter gespiesen.

Art. 2¹ Zweck

Der Fonds bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen² mit Wohnsitz bzw. Sitz in Chur, die auf nicht gewinnorientierte Basis im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich tätig und aufgrund des Corona-Virus (COVID-19) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Art. 3 Veranstaltungen

¹ Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck sowie eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung und wird spezifisch beworben.

² Als Veranstaltungen gelten auf Stadtgebiet stattfindende Konzerte, Theater, künstlerische Vorstellungen, Ausstellungen sowie Zirkusse (alle inkl. Vorbereitung) und Sportveranstaltungen jeglicher Art sowie Sport-Meisterschaften (mit und ohne kostenpflichtiger Eintritt). Ebenfalls unter den Begriff der Veranstaltung fallen der ordentliche Ausstellungs- und Theaterbetrieb, das Sporttraining und Ähnliches.

Art. 4 Weitere Anlässe und Tätigkeiten

Leistungen aus dem Fonds können auch geltend gemacht werden für weitere Anlässe auf Stadtgebiet wie Vernissagen, Lesungen, Vorträge, Märkte, Stadtführungen, organisierte Partys, Tanzschulen, Sing- und Jodelchöre, Filmvorführungen, Kinderspielgruppen sowie Anlässe von Quartiervereinen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 (GRB.2020.57)

² Wie Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften

Art. 5¹ Schadenverursachendes Ereignis

¹ Wer aufgrund von behördlich oder freiwillig abgesagten oder eingeschränkten Veranstaltungen, Anlässen und Tätigkeiten infolge des Corona-Virus (COVID-19) nachweislich und unverschuldet einen finanziellen Schaden erlitten hat, kann beim Stadtrat eine Zuwendung aus dem Fonds beantragen.

² Ebenfalls können Zahlungen geleistet werden für Veranstaltungen, Anlässe und Tätigkeiten, für die nicht mehr rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden konnten, obwohl dem Risiko von sich verschärfenden behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19) genügend Rechnung getragen worden ist.

Art. 6 Subsidiarität

Leistungen aus dem Fonds sind subsidiär und werden nur ausgerichtet, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Leistungen wie Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung oder andere (sozial-)staatliche Leistungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des Schadens;
- b) es besteht keine oder nur eine ungenügende Versicherungsdeckung;
- c) Fördermittel, Unterstützungsleistungen oder Schadenersatzzahlungen von Bund und Kanton oder Dritten (wie Branchenverband, Stiftungen, Sponsoring) können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des Schadens;
- d) die Auszahlung von anderen städtischen Fördermitteln, Schuldnerlassen oder Stundungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des geltend gemachten finanziellen Ausfalls;
- e) der eingetretene Verlust kann trotz nachgewiesenen Reserven der Ansprecherin oder des Ansprechers nicht gedeckt werden oder die zukünftige wirtschaftliche Handlungsfähigkeit ist erheblich beeinträchtigt.

Art. 7² Leistungsumfang

¹ Jeder Ansprecherin und jedem Ansprecher kann einmalig und unter summarischer Prüfung der Voraussetzungen wie schadenverursachendes Ereignis, Kausalität, Schadenshöhe und Subsidiarität ein Pauschalbetrag von höchstens Fr. 3'000.-- ausbezahlt werden. Nebst dem Pauschalbetrag können weitere Ansprüche aus dem Fonds geltend gemacht werden, wobei hierfür eine detaillierte Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt.

² Die Leistungen aus dem Fonds entsprechen keinem Vollersatz für den finanziellen Ausfall, sondern sollen die wirtschaftlichen Folgen lindern. Sie orientieren sich an folgenden Kriterien:

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 (GRB.2020.57)

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 (GRB.2020.57)

-
- a) Anrechnung von bereits ausgerichteter städtischer finanzieller Unterstützung oder Schuldenerlassen;
 - b) in der Regel 50% des verbleibenden Ausfalls, maximal jedoch Fr. 60'000.-- pro Ansprecherin und Ansprecher.
 - ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Leistungen.

Art. 8¹ Verfahren

¹ Wer einen Anspruch aus diesem Reglement geltend machen will, hat bei der Stadtkanzlei ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Stadt stellt hierfür Formulare und Merkblätter zur Verfügung.

² Der geltend gemachte Schaden ist zu beziffern und im Detail nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Coronavirus (COVID-19) und dem Schaden ist ebenfalls glaubhaft zu machen.

Art. 9² Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 28. Februar 2020 in Kraft und erlangt Gültigkeit bis längstens am 31. Dezember 2022. Der Fonds wird mit der Aufhebung der Verordnung aufgelöst und der städtischen Erfolgsrechnung gutgeschrieben bzw. belastet.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 (GRB.2020.57)

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 (GRB.2020.57)